

100. Auch wenn sich eine auf Nichtigklärung eines rechtskräftigen Endurteils gerichtete Klage nicht als Nichtigkeitsklage bezeichnet, kann die nach § 587 Z.P.O. erforderliche Erklärung, daß Nichtigkeitsklage erhoben werde, aus dem Antrag und dem Inhalte der Klage festgestellt werden.

V. Zivilsenat. Ur. v. 28. Oktober 1905 i. S. Frau D.. (Kl.) w. Zentral-Darlehnskasse (Bekl.). Rep. V. 184/05.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin war durch Versäumnisurteil des Landgerichts in Prenzlau vom 23. Dezember 1902 auf Grund einer für ihren Ehemann geleisteten Bürgschaft verurteilt worden, an die Beklagte 9382 M nebst Zinsen zu zahlen, und die Beklagte ließ diese ihr zugesprochene Forderung als Sicherungshypothek auf dem der Klägerin gehörigen Anteil eines in Friedenau belegenen Grundstücks für sich eintragen. Die Klägerin focht, nachdem sie durch Beschluß vom 24. Juni 1903 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden war, vertreten durch ihren Vormund, das Urteil mit der Behauptung an, daß sie sowohl zu der Zeit, als dieses erging, und der damalige Prozeß gegen sie schwebte, wie auch zur Zeit der Bürgschaftsübernahme für ihren Ehemann geisteskrank gewesen sei. Die Klage ist erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihr aus dem rechtskräftigen Urteile vom 23. Dezember 1902 Rechte gegen die Klägerin nicht zustehen, und in die Löschung der auf den Grundstücken zu Friedenau auf dem Anteile der Klägerin für die Beklagte eingetragenen Sicherungshypothek von 9382 M nebst Zinsen zu willigen. Die Klage enthielt die Erklärung, daß das Urteil „wegen Geisteskrankheit angefochten“ werde, bezeichnete sich aber im übrigen weder im Texte, noch in der Aufschrift als Nichtigkeitsklage. Zugestellt wurde die Klage am 18. Dezember 1903. Nachdem hierauf die Beklagte durch Schriftsatz vom 8. Januar 1904 den Antrag hatte ankündigen lassen, die Klage abzuweisen, reichte die Klägerin einen Schriftsatz vom 11. Januar 1904 ein, den sie auch dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hatte zustellen lassen, und in welchem sie erklärte, daß „in Ergänzung der am 18. Dezember 1903 zugestellten Klage“ diese „auch als Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs. 1 Nr. 4 B.P.O. erhoben“ werde. Sie stellte in diesem Schriftsatze ihren Antrag dahin,

daß Urteil vom 23. Dezember 1902 für nichtig zu erklären, dieses Urteil aufzuheben und die jetzige Beklagte mit dem ihr in diesem Urteile zuerkannten Ansprüche abzuweisen,

und brachte auch nur diesen Antrag im Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht erster Instanz zur Verlesung. Die Beklagte ließ sich, ohne daß von der Klägerin eingehaltene Ver-

fahren prozessual zu beanstanden, auf die Sache ein und beantragte Abweisung der Klage.

Der erste Richter erkannte, nachdem er über die behauptete Geisteskrankheit der Klägerin zur Zeit der Bürgschaftsübernahme und während des Vorprozesses Beweis erhoben hatte, nach dem in dem Ergänzungsschriftsatz der Klägerin vom 11. Januar 1904 enthaltenen Antrage; dagegen wies das Kammergericht auf eingelegte Berufung die Nichtigkeitsklage als unzulässig ab. Auf Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Wenn die erhobene Klage als Nichtigkeitsklage gelten und zulässig sein soll, so muß vor allem feststehen, daß das Urteil, gegen welches sie sich richtet, zwischen den Parteien rechtskräftig geworden ist (§ 578 Abs. 1 J. P. D.). Diese Voraussetzung hat das Berufungsgericht mit Recht als gegeben erachtet. Zwar ist nicht festgestellt, ob das gegen die Klägerin als damalige Beklagte ergangene Versäumnisurteil des Landgerichts Prenzlau vom 23. Dezember 1902 ihr zugestellt worden ist; aber es steht fest, daß die Klägerin und ihr Ehemann unter dem 10. Januar 1903 gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt und diesen unter dem 10. Februar 1903 zurückgenommen haben. Dadurch sind sie nach §§ 346. 515 Abs. 3 J. P. D. des Einspruchs verlustig gegangen, selbst wenn der von ihnen erhobene Einspruch vor Zustellung des Versäumnisurteils eingelegt sein sollte (Entsch. des R. O.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 420). Das Versäumnisurteil war damit, weil an sich der Einspruch zulässig gewesen wäre, und es daher der Berufung nicht unterliegt (§ 513 Abs. 2 J. P. D.), rechtskräftig geworden, und wurde als ein bereits rechtskräftiges Urteil dem Vormunde der inzwischen — aber nach dem Februar 1903 — entmündigten Klägerin am 4. Januar 1904 zugestellt. Es kann also auch davon keine Rede sein, daß der Vormund den Erfolg einer Nichtigkeitsklage selbst dadurch vereitelt hätte, daß er es unterließ, den Einspruch einzulegen. Er konnte ihn überhaupt nicht mehr einlegen.

Was nun die weitere hier zur Entscheidung stehende Frage anlangt, ob die Nichtigkeitsklage erhoben ist, so scheidet sich diese nach

der vorliegenden Sachlage in zwei Teile. Es fragt sich nämlich, ob schon der am 18. Dezember 1903 zugestellte Klageschriftsatz alle gesetzlichen Erfordernisse der Nichtigkeitsklage enthält, und ferner, wofern dies zu verneinen wäre, ob seine Ergänzung durch den Schriftsatz vom 11. Januar 1904 mit der Wirkung zulässig war, daß nun beide Schriftsätze zusammen als die erhobene Nichtigkeitsklage zu gelten haben. Auf die zweite Frage braucht selbstverständlich nicht eingegangen zu werden, wenn die erste — abweichend vom Berufungsgerichte — in bejahendem Sinne zu beantworten ist. Und dies ist der Fall. Das Bedenken des Berufungsgerichts gründet sich auf § 587 B.P.D. Nach dieser Bestimmung muß die Klage

„die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde“

enthalten. Das letzte Erfordernis vermißt der Berufungsrichter. Er erkennt an, daß der Gebrauch des Wortes „Nichtigkeitsklage“ nicht gerade erforderlich sei; aber es müsse aus dem Inhalte der Klageschrift ersichtlich sein, daß eine Nichtigkeitsklage nach der Absicht des Klägers erhoben werden solle. Dies lasse die vorliegende Klageschrift nicht erkennen. In letzterer Beziehung ist das Revisionsgericht, welches hier, da es sich nicht um die Auslegung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung handelt, durch die Auffassung des Berufungsgerichts nicht gebunden wird, anderer Meinung. Auch das Revisionsgericht geht davon aus, daß es, um das zweite Erfordernis des § 587 a. a. D. zu erfüllen, nicht gerade der ausdrücklichen Bezeichnung als „Nichtigkeitsklage“ bedarf, daß es vielmehr genügt, wenn der Inhalt der Klage diese als Nichtigkeitsklage erkennen läßt, mag sich auch in ihr die Bezeichnung oder das Wort „Nichtigkeitsklage“ überhaupt nicht finden. Der Berufungsrichter legt auf die Absicht des Klägers ein besonderes Gewicht; aber gemeint ist doch wohl die aus der Klageschrift erkennbare Absicht, und deshalb ist die Auffassung des Berufungsgerichts und die des Revisionsgerichts im Grunde genommen dieselbe. Der Unterschied liegt nur in der Anwendung dieser Rechtsauffassung auf die vorliegende Klage. In dieser Beziehung ist dem Berufungsrichter ohne weiteres zuzugeben, daß der Klageantrag die Erhebung einer Nichtigkeitsklage als gewollt nicht erkennen läßt. Er geht, wie oben mitgeteilt ist, dahin, daß die Beklagte zu einem An-

erkenntnis und zur Bewilligung einer Löschung verurteilt werden soll. Aber auf der anderen Seite kommt in Betracht, daß dieser Klageantrag, wenn man ihn mit dem Inhalte der Klageschrift vergleicht, sich mit diesem nicht deckt. Denn die Klage bezeichnet als ihren „Gegenstand“ in der Aufschrift: „Anfechtung eines Urteils“; sie trägt inhaltlich vor, daß die Klägerin durch Versäumnisurteil vom 23. Dezember 1902 aus einer für ihren Ehemann übernommenen Bürgschaft zur Zahlung von 9382 *M* verurteilt, daß sie zur Zeit des Urteils bereits geisteskrank, damals aber noch nicht entmündigt gewesen sei; sie enthält auch ausdrücklich die Erklärung:

„dieses Urteil und die ihm zugrunde liegende Bürgschaft werden wegen Geisteskrankheit angefochten.“

Dieser Inhalt der Klage muß für die Frage, welche Klage erhoben worden ist, ebenso in Betracht kommen, wie der Klageantrag. Wenn aber noch ein Zweifel sein sollte, so wird dieser zugunsten der Revision durch einen Umstand erledigt, den das Berufungsgericht ganz übergangen hat. Die Klage ist nicht im persönlichen Gerichtsstande der Beklagten erhoben, sondern bei dem Landgerichte Prenzlau, also in demjenigen Gerichtsstande, der nach § 584 B.P.O. der für die Nichtigkeitsklage ausschließlich zuständige ist, und auf den der jetzt klagende Vormund oder sein Prozeßbevollmächtigter gar nicht hätten kommen können, wenn sie mit der Klage nicht die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens im Sinne des § 578 B.P.O. beabsichtigt hätten. Diese Erwägung mit dem hervorgehobenen Inhalte der Klage zusammen überwindet die Bedenken, die der Berufungsrichter aus dem Klageantrage entnommen hat. Die Klage — also schon der am 18. Dezember 1903 zugestellte Klageschriftsatz — muß daher seinem Gesamtinhalte nach als eine den gesetzlichen Erfordernissen in prozessualer Beziehung entsprechende Nichtigkeitsklage anerkannt werden. Freilich hat der Berufungsrichter für seine gegenteilige Meinung auch darauf Gewicht gelegt, daß in dem Nachtragschriftsatz vom 11. Januar 1904 gesagt ist, die Klage werde „auch als Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs. 1 Ziff. 4 B.P.O. erhoben“; er meint, daraus ergebe sich der Rückschluß, daß die Klage, wenn sie jetzt erst (durch den Nachtragschriftsatz) als Nichtigkeitsklage erhoben werde, bisher, d. h. soweit sie in dem Klageschriftsatz niedergelegt sei, nicht als Nichtigkeitsklage habe erhoben werden sollen

Das Argument wäre zwingend, wenn sich nicht auch eine andere Auffassung des Nachtragschriftsatzes vertreten ließe. Es ist aber sehr wohl möglich, ihn dahin zu verstehen, daß er nur eine Verdeutlichung dessen, was in der Klage schon enthalten ist, bringen soll, daß er also der Klage nicht einen neuen rechtlichen Charakter geben, sondern den ihr innewohnenden rechtlichen Charakter nur entwickeln und klarstellen soll. In diesem Sinne hat ihn das Revisionsgericht verstanden.

Hiernach war die Aufhebung des Berufungsurteils geboten.“ . . .